

# **Satzung für den Verein Initiative Aktives Gestalten e.V.**

Leipzig, den 21. November 2014

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Aktives Gestalten e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig (Sachsen) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Die Gemeinnützigkeit wird angestrebt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Dauer des Bestehens des Vereins ist unbegrenzt.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Die kontinuierliche Durchführung der alljährlich stattfindenden „Fremdsprachigen Kinderfilmreihe“.

Dieses Angebot richtet sich an bilingual aufwachsende Kinder, an Menschen mit Migrationshintergrund sowie an alle Menschen, die sich für eine Fremdsprache interessieren oder lernen. Es werden Filme in verschiedenen Fremdsprachen (mit deutschen Untertiteln) in einem öffentlichen Raum (z.B. Kino) vorgeführt und die Besucher in anschließend stattfindenden Aktionen (z.B. Workshops, Lesungen oder Gesprächen) dazu angeregt, sich in der jeweiligen Fremdsprache über die Filmthematik auszutauschen, ihre Sprachkenntnisse zu erweitern, das Verständnis für andere kulturelle Perspektiven aufzubauen und gleichzeitig Vorurteile und Stereotypen abzubauen.
  - Durchführung von Projekten, die der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu Toleranz und Völkerverständigung dienen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um deutsche Kinder und Jugendliche oder solche mit Migrationshintergrund handelt.
  - Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die dem Zweck der Völkerverständigung dienen.
  - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die mit gleichen und ähnlichen Projekten arbeiten, soweit dies der Förderung des Vereinszweckes dient.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos

tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein Initiative Aktives Gestalten e.V. durch Mitgliedschaft und eigene Tätigkeit unterstützen möchte.

Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden; über diese Beschwerde entscheidet spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Dort hat der Beschwerdeführer/ in die Möglichkeit der Stellungnahmen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

#### **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Durch Vorstandsbeschluss ist im begründeten Einzelfall ein Erlass bzw. eine Verminderung des Mitgliedsbetrags möglich.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, pro Jahr 10 (zehn) Stunden freiwillige Vereinsarbeit zu leisten. Durch Vorstandsbeschluss ist in begründeten Einzelfall ein Erlass bzw. eine Verminderung des Mitgliedsbetrags möglich.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- Mit dem Tod des Mitglieds (natürlichen Personen ) bzw. mit Auflösung (juristischen Personen)
- Durch freiwilligen Austritt.  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist** von zwei Monaten zulässig.
- Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss aus besonderem Grund Mitglieder vom Verein ausschließen. Diesen Mitgliedern wird die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Pflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens 10 Stunden freiwillige Arbeit im Jahr zu leisten. Jedes Mitglied gewährleistet seine Erreichbarkeit über Informationen durch E-Mail.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

### **1. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung erfolgt einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung.

Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn zur Mitgliederversammlung in oben genannter Frist ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch das jeweilige Mitglied ausgeübt werden (natürliche Personen). Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben als nicht abgegebene Stimmen unberücksichtigt.

Eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für:

- Änderung der Satzung
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Auflösung des Vereins
- Höhe des Mitgliedsbeitrags

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird durch die Unterschrift des Vorstandes rechtgültig.

## **2. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einer Minderheit der Vereinsmitglieder (50% minus eine Stimme) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **3. Vorstand**

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus bis zu drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zu Mitgliedern des Vorstands können nur Vereinsmitglieder bzw. ihre gesetzlichen Vertreter gewählt werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, zu einer Mitgliedervollversammlung mindestens einmal im Jahr einzuladen.

Der Vorstand ist verpflichtet, Rechenschaft über seine Arbeit, insbesondere in Bezug auf das abgelaufene Kalenderjahr und die Verwendung von Vereinsmitteln, abzulegen. Dies geschieht grundsätzlich in der Mitgliedervollversammlung.

### **Beschlussfähigkeit des Vereins**

Außerordentliche Beschlüsse bedürfen immer einer 100%igen Zustimmung des Vorstandes und einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.

Jeder Beschluss kann frühestens nach 3 Monaten neu entschieden werden.

### **§ 9 Vergütung für Vorstandsmitglieder**

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliedervollversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliedervollversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliedervollversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden

Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.